

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Alder + Eisenhut AG nachfolgend Besteller genannt.

1	Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.....	2
2	Angebot.....	2
3	Bestellung und Auftragsbestätigung.....	2
4	Genehmigung von Plänen und Zeichnungen.....	3
5	Preise und Zahlungsbedingungen.....	3
6	Rücksendung von Verpackungsmaterial.....	3
7	Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr.....	4
8	Liefertermin und Lieferverzug.....	4
9	Prüfung und Inspektion der Lieferung, Gewährleistung.....	4
10	Zertifizierung.....	5
11	Ersatzteile.....	5
12	Produkthaftung, Haftpflichtversicherung.....	5
13	Schutzrechtsverletzung.....	6
14	Geheimhaltung, geistiges Eigentum.....	6
15	Werkzeuge und Vorrichtungen des Bestellers.....	6
16	Höhere Gewalt.....	6
17	Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtstand.....	7

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für die Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf eigene Verkaufsbedingungen, unter Vorbehalt einer anderslautenden individuellen Vereinbarung.

2 Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage des Bestellers wird der Lieferant ersucht, kostenlos ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich dabei genau an die Anfragen des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstige Angaben des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.
- 2.3 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist zu Annahme festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 3.1 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind.
- 3.2 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung (inkl. Liefertermin) innerhalb von drei Arbeitstagen. Bei Abrufbestellungen ist eine Auftrags- und Lieferterminbestätigung bis am übernächst folgenden Arbeitstag dem Besteller zu übermitteln.
- 3.3 Der Besteller ist im zumutbaren Rahmen berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Änderungswunsch des Bestellers muss mit einer entsprechenden Offerte des Lieferanten offeriert und vom Besteller gemäss Ziffer 3.1 akzeptiert werden. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers, Minderkosten sind dem Besteller zu vergüten.

4 Genehmigung von Plänen und Zeichnungen

Falls der Lieferant Teile eigens für den Besteller herstellt oder herstellen lässt, hat er die Ausführungspläne vom Besteller genehmigen zu lassen. Die Genehmigung entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Durchführbarkeit. Auch für nicht eigens für den Besteller angefertigte Teile sind die definitiven Ausführungspläne sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung dem Besteller mit der Lieferung des Liefergegenstandes auszuhandigen.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Die Preise verstehen sich DDP (geliefert, verzollt) Sitz des Bestellers, resp. in der Anfrage des Bestellers angegebener Bestimmungsort soweit nicht anders vereinbart. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Mehr- oder Minderkosten aufgrund allfälliger Bestellungsänderungen werden separat abgerechnet. Mehr- oder Minderkosten können nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Bestellungsänderungen gemäss Ziffer 3 hiervor vereinbart worden sind.

- 5.2 Ohne anderslautende Individualabrede gilt folgende Zahlungsbedingung:

30 Tage netto nach Erhalt der Ware und Rechnung, frühestens jedoch ab Lieferbereitschaft und Zustellung vereinbarter Dokumente.

- 5.3 Forderungen gegenüber dem Besteller dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung weitergegeben oder durch dritte einziehen zu lassen.
- 5.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen des Bestellers eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

6 Rücksendung von Verpackungsmaterial

Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.

7 Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr

- 7.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, mit dem Eigentumsübergang der Lieferung, d.h. nach Entladung vom Transportmittel am Sitz des Bestellers, resp. am vereinbarten Bestimmungsort, auf den Besteller über.
- 7.2 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 7.3 Sämtliche Rohmaterialien, Halbfabrikate und Bauteile, welche der Besteller zur Weiterbearbeitung dem Lieferanten anliefert, bleiben Eigentum des Bestellers.
- 7.4 Vom Besteller zur Weiterbearbeitung angelieferte Materialien sind während dieser Zeit in der Obhut des Lieferanten und durch diesen zu versichern.

8 Liefertermin und Lieferverzug

- 8.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes am Sitz des Bestellers, resp. am vereinbarten Bestimmungsort.
- 8.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 8.3 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dem Besteller dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zu Mahnung befreit.
- 8.4 Verzugsentschädigung

Im Verzugsfalle schuldet der Lieferant dem Besteller eine Verzugsentschädigung. Diese beträgt pro angefangene Woche der Verspätung seit Eintritt des Verzugs 2% des Auftragswertes der Bestellung. Die Verzugsentschädigung kann vom Besteller neben der Erfüllung des Vertrags gefordert werden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Anspruch des Bestellers auf den Ersatz des über der Verzugsentschädigung liegenden Schadens bleibt vorbehalten.

9 Prüfung und Inspektion der Lieferung, Gewährleistung

- 9.1 Mängel der Lieferung werden vom Besteller, sobald sie nach Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs von diesem festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich angezeigt.
- 9.2 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand dem Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

- 9.3 Sind Teile der Lieferung oder die Lieferung als Ganzes mangelhaft, ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle oder in seinen Werkstätten zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert angemessener Frist möglich ist, hat der Lieferant Ersatz zu liefern und zu montieren. Bleibt die Reparatur oder die Ersatzlieferung innert angemessener Frist aus, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Rechnung des Lieferanten beheben zu lassen oder einen Minderwert geltend zu machen. Leidet die Lieferung an einem so erheblichen Mangel, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist, kann er die Annahme verweigern und die Rückzahlung des Preises fordern.

Die gesetzlichen Ansprüche auf Schadenersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart, 24 Monate ab Inbetriebnahme der Lieferung, längstens jedoch 30 Monate.
- 9.5 Für Ersatzteillieferungen oder Nachbesserungen beginnt eine selbständige Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Ende der Nachbesserung zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird zudem um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 9.6 Abweichungen zur vereinbarten Ausführung der Bestellung sind mittels NCR (Non-Conformity-report) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Beurteilung der Abweichung liegt im Ermessen des Bestellers.
- 9.7 Ersatzbeschaffung für Material, welches durch den Besteller angeliefert wurde, ist auf Grund von möglichen Prüf- und Qualitätsanforderungen sowie Prüfvorschriften zwingend durch den Besteller frei geben zu lassen.

10 Zertifizierung

Sind die zu liefernden Produkte zertifizierungspflichtig, muss der Lieferant für die Zertifizierung sorgen. Für Lieferungen, die nicht ausschliesslich für den Besteller hergestellt werden, trägt der Lieferant die Zertifizierungskosten.

11 Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Produkte, Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen innert angemessener Frist während 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu liefern.

12 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

13 Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant hat den Besteller bei Ansprüchen aufgrund von Verletzungen von Schutzrechten Dritter in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten zu entschädigen, verteidigen und freizustellen.

14 Geheimhaltung, geistiges Eigentum

- 14.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte stehen dem Besteller zu. Auf Verlangen sind dem Besteller alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

15 Werkzeuge und Vorrichtungen des Bestellers

Vom Besteller zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle und sonstiges bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers weder geändert oder vernichtet noch für Dritte genutzt werden.

16 Höhere Gewalt

- 16.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht-, Schlecht- oder verspätete Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn dies Umstände bei Untertierlieferanten eintreten.
- 16.2 Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt, voraussichtliche Zeitdauer und das Ende zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

Ereignisse im Rahmen der höheren Gewalt

Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse wie z. B. [Naturkatastrophen](#) jeder Art, insbesondere [Erdbeben](#), [Überschwemmungen](#), [Unwetter](#), [Vulkanausbrüche](#), aber auch niedriger [Zufall](#) (*lateinisch casus fortuitus*) wie [Aufuhr](#), [Blockade](#), [Brand](#), [Bürgerkrieg](#), [Geiselnahmen](#), [Krieg](#), [Revolution](#), [Sabotage](#), [Streiks](#) (sofern diese bei einem [Dritten](#) stattfinden; Beispiel: Vertrag zwischen [Verbraucher](#) und [Fluggesellschaft](#) und Streik bei [Fluglotsen](#), auch bei einem Streik bei der Fluggesellschaft^[2]), [Terrorismus](#), [Verkehrsunfälle](#) oder im industriellen Sinne [Produktionsstörungen](#).

Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse. Wenn jedoch mit dem Eintritt eines Ereignisses durchaus gerechnet werden kann wie etwa bei Überschwemmungen, die immer wieder in denselben Regionen auftreten, liegt keine höhere Gewalt vor. So setzt höhere Gewalt bei einem Verkehrsunfall voraus, dass das schädigende Ereignis von außen her auf den Betrieb des Fahrzeugs eingewirkt haben muss und so außergewöhnlich gewesen sein muss, dass der Halter oder der Fahrer überhaupt nicht damit zu rechnen brauchte und dieses Ereignis auch nicht durch die größte Sorgfalt abwenden konnte. Nach der Rechtsprechung des BGH zu anderen Anwendungsfällen des Haftungsmaßstabes der höheren Gewalt muss dieses schädigende Ereignis durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen sein.^[3] Die Ereignisse dürfen auch nicht aus der Sphäre einer der Vertragsparteien kommen. So steht ein in einem Teil eines Schiffes ausgebrochenes Feuer, in welchem sich keine Passagierkabinen befinden, in engem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes, so dass der [Veranstalter](#) sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.^[4]

17 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung vereinbarte Bestimmungsort. Ist nichts vereinbart, gilt der Sitz des Bestellers als Erfüllungsort.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 17.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.
- 17.4 Der Lieferant ist für Einsätze vor Ort verpflichtet selbstständig dafür zu sorgen, dass sämtliche nötige Bewilligungen und Sicherheitsvorkehrungen nach örtlicher Gesetzgebung eingeholt und erfüllt werden.
- 17.5 Vertragssprache und Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Originalversion der allgemeinen Einkaufsbedingungen ist in deutscher Sprache verfasst.
Im Falle von Widersprüchen zwischen der originalen deutschen Version und der englischen Übersetzung, gilt die deutsche Version.